

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Metallindustrie; Tarifvertrag für die Arbeiter der Metallindustrie in Nordwürttemberg/Nordbaden in der Fassung vom 20. Oktober 1973 (MTV) § 9

Leitsätze:

1. Nach § 9.1 MTV können Unfallrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung auf die tarifliche Alterssicherung nicht angerechnet werden.
2. Insoweit liegt auch keine durch die Gerichte für Arbeitssachen zu schließende Tariflücke vor.

Aktenzeichen: 4 AZR 769/76

Urteil des BAG vom 24. Mai 1978 IAG Baden-Württemberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 769/76

5 Sa 31/76 Baden-Württemberg

Verkündet am

24. Mai 1978

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Berichtigt durch Beschluß vom
5. September 1978

Kassel, den 5. Sep. 1978

gez. Satzky
Regierungsamtman
als Urkundsbeamter d. Geschäfts-
stelle des Bundesarbeitsgericht

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. Mai 1978 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Röhsler sowie die ehrenamtlichen Richter Hauk und Dr. Apfel für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 10. September 1976 - 5 Sa 31/76 - aufgehoben.

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Heilbronn vom 14. Oktober 1975 - 1 Ca 232/74 - abgeändert, soweit nicht der Klage stattgegeben worden ist.

Auf die Berufung des Klägers wird die Beklagte unter Einschluß des bereits zuerkannten Betrages verurteilt, an den Kläger zu zahlen

- a) 218,83 DM brutto zuzüglich 4 % Zinsen aus dem errechneten Nettobetrag seit 1. 3. 1974,
- b) 596,29 DM brutto zuzüglich 4 % Zinsen aus dem errechneten Nettobetrag seit 1. 4. 1974,



- 2 -

- c) 465,92 DM brutto zuzüglich 4 % Zinsen aus dem errechneten Nettobetrag seit 1. 5. 1974,
- d) 157,08 DM brutto zuzüglich 4 % Zinsen aus dem errechneten Nettobetrag seit 1. 6. 1974,
- e) 294,20 DM brutto zuzüglich 4 % Zinsen aus dem errechneten Nettobetrag seit 1. 7. 1974,
- f) 53,36 DM brutto zuzüglich 4 % Zinsen aus dem errechneten Nettobetrag seit 1. 9. 1974,
- g) 79,20 DM brutto zuzüglich 4 % Zinsen aus dem errechneten Nettobetrag seit 1. 10. 1974,
- h) 33,17 DM brutto zuzüglich 4 % Zinsen aus dem errechneten Nettobetrag seit 1. 11. 1974.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der im Jahre 1912 geborene Kläger war von 1960 bis zum Bezug seiner Altersrente im November 1974 bei der Beklagten als Arbeiter beschäftigt. Der Inhalt des Arbeitsvertrages bestimmte sich aufgrund beiderseitiger Organisationszugehörigkeit nach den Vorschriften des Tarifvertrages für die Arbeiter der Metallindustrie in Nordwürttemberg/Nordbaden, zuletzt in der Fassung vom 20. Oktober 1973 (MTV).

Am 26. Juli 1973 erlitt der Kläger im Alter von 61 Jahren einen Betriebsunfall (Handverletzung), der seine Arbeitsunfähigkeit bis zum 2. Dezember 1973 zur Folge hatte. Danach wurde der Kläger, da er wegen seiner Verletzung die bisherige Tätigkeit nicht mehr verrichten konnte, auf einem geringer bezahlten Arbeitsplatz eingesetzt. Im Oktober 1974 erkrankte der Kläger erneut und war bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses arbeitsunfähig.

Wegen des Betriebsunfalles und der dadurch bedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 % erhielt der Kläger gemäß

- 3 -

Bescheid der Süddeutschen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft vom 13. August 1974 mit Wirkung vom 3. Dezember 1973 "bis auf weiteres" eine Unfallrente in Höhe von 410,30 DM monatlich.

Mit der Klage macht der Kläger für die Monate Februar 1974 bis Oktober 1974 den Minderverdienst gegenüber dem Durchschnittsverdienst der letzten 12 voll gearbeiteten Monate gem. § 9.1 MTV geltend. Die Vorschrift des § 9.1 MTV hat folgenden Wortlaut:

"§ 9 Alterssicherung

9.1. Arbeitnehmer, die im 55. Lebensjahr stehen oder älter sind und dem Betrieb oder Unternehmen wenigstens 1 Jahr lang angehören, haben Anspruch auf den Verdienst, der aus dem Durchschnittsverdienst der letzten 12 voll gearbeiteten Kalendermonate errechnet wird.

Tariflohnerhöhungen steigern den Verdienst entsprechend."

Zu diesem § 9.1 MTV haben die Tarifvertragsparteien am 27. November 1974 eine "authentische Interpretation" vereinbart, in der Beginn, Zusammensetzung, Errechnung und die Einbeziehung von Zuschlägen und Zulagen in den Alterssicherungsbetrag sowie andere Modalitäten geregelt sind.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, daß die Beklagte seinen Effektivverdienst in dem fraglichen Zeitraum auf den nach § 9.1 MTV garantierten Durchschnittsverdienst aufstocken müsse. Eine Anrechnung der gesetzlichen Unfallrente auf den Alterssicherungsbetrag dürfe nicht erfolgen. Das Gegenteil folge weder aus dem Wortlaut oder dem Sinn und Zweck des § 9.1 MTV noch aus der authentischen Interpretation der Tarifvertragsparteien. Die Vorschrift des § 9.1 MTV greife unabhängig vom Grund des Minderverdienstes ein. Abgestellt werde allein auf den "Verdienst", so daß anderweitiges, nicht als Verdienst oder Verdienstersatz zu qualifizierendes Einkommen wie die als Entschädigung für erlittenen Körper- und Gesundheitsschaden gewährte Unfallrente anrechnungsfrei bleibe. Daß die Unfallrente nicht als Verdienst oder Verdienstersatz angesehen werden könne, folge auch daraus, daß die Unfallrente



- 4 -

auch dann gezahlt werde, wenn der die Rentenzahlung auslösende Sachverhalt effektiv nicht zu einer Verdienstminderung geführt habe. Da die Rente nicht Ausgleich für eine konkrete Verdienstminderung sei, müsse somit eine Anrechnung der Rente auf die Alterssicherung unterbleiben, selbst wenn dadurch eine Erhöhung der Gesamteinkünfte eintrete.

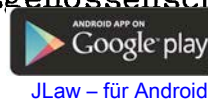
Der Kläger hat daher - rechnerisch unstreitig - beantragt, die Beklagte zur Zahlung folgender Beträge zu verurteilen:

- a) DM 218,83 brutto zuzüglich 4 % Zinsen aus dem errechneten Nettobetrag seit 1. 3. 1974,
- b) DM 596,29 brutto zuzüglich 4 % Zinsen aus dem errechneten Nettobetrag seit 1. 4. 1974,
- c) DM 465,92 brutto zuzüglich 4 % Zinsen aus dem errechneten Nettobetrag seit 1. 5. 1974,
- d) DM 157,08 brutto zuzüglich 4 % Zinsen aus dem errechneten Nettobetrag seit 1. 6. 1974,
- e) DM 294,20 brutto zuzüglich 4 % Zinsen aus dem errechneten Nettobetrag seit 1. 7. 1974,
- f) DM 53,36 brutto zuzüglich 4 % Zinsen aus dem errechneten Nettobetrag seit 1. 9. 1974,
- g) DM 79,20 brutto zuzüglich 4 % Zinsen aus dem errechneten Nettobetrag seit 1. 10. 1974,
- h) DM 33,17 brutto zuzüglich 4 % Zinsen aus dem errechneten Nettobetrag seit 1. 11. 1974.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt und erwidert, daß Sinn und Zweck des § 9.1 MTV darin liege, das Einkommen älterer Arbeitnehmer zu sichern, die wegen ihres Alters nicht mehr in der Lage seien, die bisherige Arbeitsleistung zu der bisher geschuldeten Vergütung zu erbringen. Darin beschränke sich der Zweck dieser tariflichen Vorschrift. Auf Tatbestände der vorliegenden Art, bei denen eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung des Arbeitnehmers bestehe, sei § 9.1 MTV nicht anzuwenden, zumal dann einerseits eine von den Tarifvertragsparteien nicht beabsichtigte Doppelsicherung des Arbeitnehmers und andererseits eine Doppelbelastung des Arbeitgebers, nämlich mit den Alterssicherungsbeträgen und den Beiträgen zur Berufsgenossenschaft, eintreten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

- 5 -

würde. Auf jeden Fall müsse sich der Arbeitnehmer die Unfallrente, die Verdienstersatz sei, auf die Alterssicherung anrechnen lassen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage für den nach Anrechnung der Unfallrente auf die Alterssicherung übersteigenden Betrag stattgegeben und sie im übrigen abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren, soweit er damit abgewiesen worden ist, weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

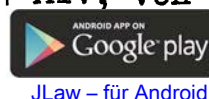
Die Revision ist begründet.

Das Landesarbeitsgericht ist der Auffassung, daß die Unfallrente, die der Kläger wegen seines Arbeitsunfalles vom 26. Juli 1973 in Höhe von monatlich 410,30 DM in der Zeit von Februar 1974 bis Oktober 1974 erhalten hat, auf die Alterssicherungsbeträge gem. § 9.1 MTV anzurechnen sei. Das folge zwar weder aus dem Wortlaut des § 9.1 MTV noch aus der "authentischen Interpretation" der Tarifvertragsparteien vom 27. November 1974, wohl aber aus dem Gesamtzusammenhang und aus Sinn und Zweck der Tarifregelung. Durch § 9.1 MTV solle dem älteren Arbeitnehmer nur der bisherige Durchschnittsverdienst garantiert werden. Eine Nichtanrechnung würde den durch den Betriebsunfall erlittenen Erwerbsschaden doppelt aufwiegen, nämlich durch die Unfallrente, der Lohnersatzfunktion zukomme, und durch die tarifliche Alterssicherung. Auch würde der Arbeitgeber, der die Beiträge zur Berufsgenossenschaft allein aufbringe, dadurch doppelt belastet werden.

Dieser Auslegung des § 9.1 MTV durch das Landesarbeitsgericht, die in der Revisionsinstanz voll nachprüfbar ist (§ 73 Abs. 1 ArbGG; BAG AP Nr. 12, 115, 121 zu § 1 TVG Auslegung), kann nicht gefolgt werden. Vielmehr ist nach § 9.1 MTV die Anrechnung der Unfallrente auf die tarifliche Alterssicherung nicht vorgesehen und damit ausgeschlossen. Beizupflichten ist dem Landesarbeitsgericht allerdings darin, daß der Wortlaut des § 9.1 MTV, von dem bei der Auslegung



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

6 -

- 6 -

in erster Linie auszugehen ist (BAG AP Nr. 96, 115, 117, 119, 121 und 124 zu § 1 TVG Auslegung), die hier zu entscheidende Frage einer Anrechnung der Unfallrente auf die Alterssicherungsbeträge nicht ausdrücklich anspricht. Der Bestimmung kann dem unmittelbaren Wortlaut nach nur entnommen werden, daß Arbeitnehmern, die im 55. Lebensjahr stehen oder älter sind und eine Betriebs- bzw. Unternehmenszugehörigkeit von wenigstens 1 Jahr aufweisen, der Durchschnittsverdienst der letzten 12 voll gearbeiteten Kalendermonate garantiert sein soll. Dem nicht mehr voll leistungsfähigen älteren Arbeitnehmer soll es durch diese Alterssicherungsklausel ermöglicht werden, seinen bisherigen Lebensstandard trotz Leistungsabfalls aufrecht zu erhalten. Etwas anderes läßt sich auch nicht aus der authentischen Interpretation des § 9.1 MTV vom 27. November 1974 entnehmen, die als "Tarifvertrag" sowohl für die Normunterworfenen als auch für die Gerichte grundsätzlich verbindlich ist (Wiedemann-Stumpf, 5. Aufl., § 1 TVG Anm. 428). Sie enthält Regelungen über die Be- und Errechnung des Alterssicherungsbetrages bei Zeitlöhnern, Akkordarbeitern und bei Prämienlöhnern sowie über die Einbeziehung von Zuschlägen, Zulagen und anderen unregelmäßigen Bezügen und einmaligen Zuwendungen. Neben anderen Fragen ist ferner die Durchführung der Verdienstsicherung und die Beteiligung des Betriebsrates geregelt. In der authentischen Interpretation wird aber nicht, auch nicht ansatz- oder andeutungsweise, behandelt, welchen Einfluß Leistungen Dritter an den Arbeitnehmer haben, so daß die Frage, ob die Zahlung von Unfallrenten und anderen Leistungen von Versicherungsträgern anzurechnen ist, auch hier nicht ausdrücklich geregelt ist.

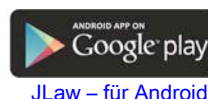
Die Anrechenbarkeit der Unfallrente auf die Alterssicherungsbeträge kann im Gegensatz zu der Auffassung des Landesarbeitsgerichts auch nicht mittelbar aus dem Gesamtzusammenhang oder aus dem Sinn und Zweck der Alterssicherungsregelung abgeleitet werden. Vielmehr ist es für die Anwendung des § 9.1 MTV unerheblich, ob der die Verdienstminderung auslösende Leistungsabfall auf den normalen altersbedingten Abbau oder auf andere Umstände, z.B. einen Betriebsunfall zurückzuführen ist. Dann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

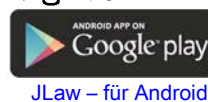
aber gilt derselbe Alterssicherungsbetrag für alle diese Fälle der Leistungsminderung. Maßgebend ist, daß der Wortlaut der tariflichen Bestimmung und der so in der Norm zum Ausdruck gebrachte Wille der Tarifvertragsparteien keine Anrechnung vorsieht. Anhaltspunkte dafür, daß die Tarifvertragsparteien der tariflichen Alterssicherungsregelung einen hiervon abweichenden Inhalt, nämlich im Sinne einer Anrechnung von Unfallrenten auf die Alterssicherungsbeträge, geben wollten, sind nicht ersichtlich. Der zum Ausdruck gekommene Wortlaut des § 9.1 MTV ist insoweit klar und deutlich und schließt ein Zurückgreifen auf andere Auslegungskriterien (Entstehungsgeschichte, tariflicher Gesamtzusammenhang, wirtschaftlicher und sozialer Zweck) grundsätzlich aus (BAG AP Nr. 88 zu § 611 BGB Gratifikation; Wiedemann-Stumpf, aaO, § 1 TVG Anm. 398 ff.).

Auch eine unbewußte Regelungslücke, die der ergänzenden Ausfüllung fähig und bedürftig ist, liegt nicht vor. Dagegen spricht vor allem, daß die Tarifvertragsparteien in Kenntnis der Problematik des vorliegenden Rechtsstreits (die Klage ist am 22. Mai 1977 erhoben worden und die Parteien sind von Verbands- bzw. Gewerkschaftsvertretern vertreten worden) in der authentischen Interpretation vom 27. November 1974 die hier interessierende Frage der Anrechnung von Unfallrenten auf den Alterssicherungsbetrag ungeregelt gelassen haben. In der authentischen Interpretation haben sie mit viel Sorgfalt die Fragen geregelt, die sich unmittelbar aus dem Arbeitsverhältnis ergeben und die Errechnung und Berechnung des Alterssicherungsbetrages betreffen. Das läßt den Schluß zu oder legt ihn zumindest nahe, daß die Tarifvertragsparteien die Anrechnungsfrage von Renten sowie sonstigen Leistungen Dritter - aus welchen Gründen auch immer - bewußt ausgeklammert haben. Eine Lückenausfüllung i.S. einer Anrechnung der Unfallrente auf den Alterssicherungsbetrag entgegen dem Wortlaut von § 9.1 MTV ist dann aber ausgeschlossen (BAG AP Nr. 3 zu § 9 TVG; Wiedemann-Stumpf, aaO, § 1 TVG Anm. 417).

Das Ergebnis ist aber auch dann kein anderes, wenn man von einer ergänzungsfähigen und ergänzungsbedürftigen (unbewußten) Lücke im Tarifvertrag ausgehen wollte. Solche Lücken sind zwar unter Berücksichtigung von Treu und Glauben



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

und unter Berücksichtigung dessen zu schließen, wie die Tarifvertragsparteien die betreffende Frage bei objektiver Betrachtung der wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhänge im Zeitpunkt des Tarifvertragsabschlusses voraussichtlich geregelt haben würden (Wiedemann-Stumpf, aaO, § 1 TVG Anm. 418 m.w.N.). Das setzt aber voraus, daß hinreichende und vor allem auch sichere Anhaltspunkte für eine Leistungsbestimmung gegeben sind. Das ist aber vorliegend im Hinblick auf die verschiedenen und durchaus gleichwertigen Regelungsmöglichkeiten nicht der Fall. Zweifelhaft ist nicht nur das "ob", sondern auch das "wie" und der Umfang einer etwaigen Anrechnung von Renten auf den Alterssicherungsbetrag. So hätten die Tarifvertragsparteien eine Regelung treffen können, wie sie der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer in der Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie Nordrhein-Westfalens vom 23. Januar 1975 vorsieht. In § 13 Ziff. 6 d dieses Tarifvertrages ist z.B. bestimmt, daß ein Arbeitnehmer, der aus demselben Anlaß, der zum Arbeitsplatzwechsel geführt hat, anderweitige Zahlungen (Renten) erhält, durch die Verdienstsicherung nicht besser gestellt sein darf. Der Arbeitnehmer wird danach nicht nur verpflichtet, seine Ansprüche auf anderweitige Zahlungen geltend zu machen, sondern auch etwaige Verdienstsicherungszahlungen bis zur Höhe der von Dritten geleisteten Zahlungen zurückzuerstatten. Ebenso sieht der Tarifvertrag über Verdienstsicherung und Kündigungsschutz für leistungsgeminderte ältere Arbeitnehmer, für Arbeitnehmer der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie des Landes Hessen vom 27. 1. 1975 in § 6 Abs. 2 vor, daß sich der Verdienstaussgleichsbetrag um die anderweitigen aus demselben Anlaß geleisteten Zahlungen - z.B. Renten, Leistungen von Drittschädigern - vermindert. Die Tarifvertragsparteien hätten aber auch eine dem § 63 BAT vergleichbare und die Anrechnung ausschließende Regelung treffen können oder eine solche, die sich an § 42 SchwbG anlehnt, zumal beim Vorliegen einer Schwerbehinderung i.S. der §§ 1, 2 SchwbG eine Anrechnung der Renten auf das Arbeitsentgelt ohnehin unzulässig ist (vgl. Urteil des Senats vom 10. Mai 1978 - 4 AZR 740/76 - zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen).

Aufgabe 10: In der verschiedenen und in sich selbst noch variablen



Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Regelungsmöglichkeiten ist eine dem mutmaßlichen Willen der Tarifvertragsparteien entsprechende Ergänzung der tariflichen Alterssicherungsregelung daher ausgeschlossen. Die Gerichte für Arbeitssachen sind unter solchen Umständen nicht befugt, in die Gestaltungsfreiheit der Tarifvertragsparteien korrigierend und ergänzend einzugreifen, zumal es sich vorliegend um eine sozial- und tarifpolitisch nicht unbedeutende Entscheidung handelt, die den Tarifvertragsparteien nicht abgenommen werden kann.

Das Sozialversicherungsrecht steht diesem Ergebnis ebenfalls nicht entgegen, sondern spricht ebenfalls für die hier vorgenommene Tarifauslegung. Zwar hindert es einerseits nicht die Anrechnung; es zwingt aber andererseits auch nicht hierzu. Die Unfallversicherung, die als Eigenhilfe auf dem Zusammenschluß der Unternehmer basiert und von ihnen finanziell auch allein getragen wird, beruht auf dem Grundgedanken der Ablösung der zivilrechtlichen Schadenersatzansprüche der Arbeitnehmer gegen den Arbeitgeber und der Fürsorgepflicht der Arbeitgeber. Die Unfallversicherung hat insoweit die Funktion einer Haftpflichtversicherung (Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Band 2, S. 469, 470 a; Gitter, Schadensausgleich im Arbeitsunfallrecht, 1969, S. 55, 76). Demgemäß soll die Unfallrente auch den **Schaden, der durch die unfallbedingte eingeschränkte Einsatzfähigkeit** auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entsteht, in dem gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen ersetzen; die Rente ist Ausgleich für die Beeinträchtigung der körperlichen Integrität und des Erwerbsschadens (vgl. Bereiter-Hahn/Schieke, Unfallversicherung, § 580 RVO Anm. 2, S. B 259). Der Unfallrente kommt damit nur in geringem Umfange eine Lohnersatzfunktion zu (vgl. auch Gitter, aaO, S. 156). Dagegen ist der Anspruch des Arbeitnehmers aus der durch die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers motivierten Alterssicherungsregelung, der ersichtlich das sogenannte Lebensstandardprinzip zugrunde liegt, kein irgendwie gearteter Schadenersatzanspruch, sondern ein tariflich abgesicherter echter Lohn-



- 10 -

anspruch.

Die Unfallrente kann auch nicht aus dem Gedanken der Zweckerreichung (vgl. Urteil vom 28. 9. 1977 - 4 AZR 743/76 - = AP Nr. 4 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk) auf die Alterssicherung angerechnet werden, weil die beiden Ansprüche unterschiedlicher Art sind und nicht demselben Zweck dienen.

Allenfalls wäre aus allgemeinen Billigkeitsgründen eine anteilige Anrechnung gerechtfertigt, die aber schon aus praktischen Gründen ausscheidet, da aufgrund der der Rentenberechnung zugrunde liegenden abstrakten Schadensberechnung der Rentenanteil für die Verdienstminderung nicht feststellbar ist. Die Höhe der Unfallrente richtet sich ausschließlich nach der unfallbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit (vgl. BSG 21, 63 [67]); sie wird als Folge der abstrakten Berechnung, auf die letztlich aus sozialpolitischen Erwägungen nicht verzichtet werden kann (Brackmann, aaO, S. 566 y II und 568 a), auch dann gewährt, wenn ein Einkommensverlust bzw. eine Verdienstminderung effektiv nicht eingetreten ist. Deshalb greift auch das Argument der Beklagten nicht durch, daß der Arbeitgeber im Falle der Nichtanrechnung für dasselbe Ereignis zweimal zur Leistung herangezogen würde, nämlich einmal durch Zahlung des tariflichen Alterssicherungsbetrages und zum anderen durch die Beiträge zur Berufsgenossenschaft. Beide Ansprüche beruhen nämlich auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen, die nur scheinbar eine gemeinsame Ursache aufweisen. Mit der Zahlung der Beiträge zur Berufsgenossenschaft deckt der Arbeitgeber sein eigenes, im Betreiben eines Betriebes und der Beschäftigung von Arbeitnehmern liegendes Risiko ab, während er mit der Zahlung der Alterssicherungsbeträge unmittelbar gegen ihn gerichtete, tarifvertraglich abgesicherte Lohnansprüche des Arbeitnehmers erfüllt. Eine Identität der Ansprüche

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

liegt somit nicht vor.

Auf die Revision mußten daher dem Kläger unter Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile die aus dem Tenor ersichtlichen und rechnerisch unstreitigen Beträge nebst Zinsen zugesprochen werden.

Die Kostenentscheidung **folgt** aus § 91 ZPO.

gez.: Dr. Neumann Dr. Feller Dr. Röhsler
 H.Hauk Dr. Apfel

